

Justizministerium des Landes NRW (Hg.)

Sozialgerichtsbarkeit und NS-Vergangenheit

**Karrierewege, Konflikte, Rechtsprechung
am Beispiel Nordrhein-Westfalens**

Kooperationsprojekt der
Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“
an der Justizakademie des Landes NRW
und
Dokumentations- und Forschungsstelle der Sozialversicherungsträger



sv:dok

Dokumentations- und Forschungsstelle
der Sozialversicherungsträger

Redaktion:

Richter am Oberlandesgericht
Dirk Frenking
Leiter der Dokumentations- und Forschungs-
stelle „Justiz und Nationalsozialismus“ an
der Justizakademie des Landes NRW
– Gustav-Heinemann-Haus –
August-Schmidt-Ring 20
45665 Recklinghausen
Telefon (02361) 481- 202
Telefax (02361) 481-141

Titelbild:

„Sozialgericht Köln nahm seine Arbeit auf“,
Foto zum Artikel des Kölner Stadtanzeigers,
24.2.1954.

1. Auflage 2016

Druck:

jva druck & medien, Geldern

© Justizministerium des Landes NRW

ISSN: 1615-5718

Alle Rechte vorbehalten

Redaktionsbeirat:

Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum
Rechtswissenschaftliche Fakultät
FernUniversität Hagen

Gerhard Fieberg
Präsident des Bundesamtes für Justiz a.D.
Königswinter

Prof. Dr. Alfons Kenkmann
Professur für Geschichtsdidaktik
Universität Leipzig/Geschichtsort Villa ten
Hompeh, Münster

Prof. Dr. Sabine Mecking
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
NRW, Abteilung Duisburg

Prof. Dr. Stephan Stübinger
Rechtswissenschaftliche Fakultät
FernUniversität Hagen

Dr. Gerhard Pauli
Oberstaatsanwalt in Hagen

Dr. Maik Wogersien
Oberstaatsanwalt in Bocholt

Dr. Christian Amann
Richter am Amtsgericht in Castrop-Rauxel

Inhalt

Vorworte	8
<i>Thomas Kutschaty</i>	
<i>Joachim Nieding</i>	
Sozialgerichtsbarkeit und NS-Vergangenheit Karrierewege, Konflikte, Rechtsprechung am Beispiel Nordrhein-Westfalen <i>Darius Harwardt / Gabriele Hommel / Marc von Miquel</i>	
Einleitung	12
I. Zur Geschichte der Sozialgerichtsbarkeit	17
1. Verwaltungsjustiz im Kaiserreich und in der Weimarer Republik	17
2. Umbrüche und Unrecht im NS-Regime	23
3. Der Weg zum eigenständigen Justizzweig	30
4. Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen	36
II. Die Richter in der Sozialgerichtsbarkeit	55
1. Errichtungsphase und Leitungspersonal	55
2. Übersicht über die NS-belasteten Richter	68
3. Berufseinstiege und der Fall Friedrich Caliebe	76
4. Die „Blutrichter“-Kampagne und der Fall Horst Neubauer	84
5. Die Gerichtsleitung in Gelsenkirchen: die Fälle Werner Holle und Karl Pesch.....	94
6. Resümee: Sozialrichter und NS-Vergangenheit	100

III. Sozialrecht und NS-Vergangenheit: Zentrale Rechtsgebiete	107
1. Die deutschen Kriegsoffer und ihre Versorgung	107
1.1 Das Bundesversorgungsgesetz	112
1.2 Die Kriegsofferversorgung in der Kritik	117
1.3 Zwischen Justiz und Medizin: Probleme der ärztlichen Begutachtung	120
1.4 Medizinische Gutachter mit NS-Vergangenheit	134
- Der unbeschadete Eugeniker: Alfred Dubitscher	136
- Gutachter in zwei Systemen: Friedrich Panse	144
1.5 Kriegsoffer vor Gericht: Fallbeispiele	151
- Schicksalsbedingte“ Schwäche: Der Fall Herbert S.	152
- Absturz eines Fliegers: Der Fall Reinhold K.	157
- Wie ein Greis: Der Fall Wilhelm S.	166
- Deutungskampf: Der Fall Ruth S.	173
- Resümee	186
2. Die Versorgung der NS-Täter	189
3. Die Wiedergutmachung in der Sozialversicherung	211
Abkürzungsverzeichnis	230
Quellen und Literatur	232

Beiträge aus der Sozialgerichtsbarkeit

„Auch dem neuen Staate in durchaus loyaler Weise zur Verfügung“ Dr. Herbert Maximilian Kieler (1905-1995): vom Sondergericht zum Sozialgericht	246
<i>Uwe Hansmann</i>	
NS-Täter und die Kriegsoferversorgung	282
<i>Kai Hecheltjen</i>	
Die Kriegsoferversorgung von „NS-Angehörigen“ Fallbeispiele aus der Rechtsprechung des Düsseldorfer Sozialgerichts	302
<i>Ernst Huckenbeck</i>	
Die Feststellung der Sperrfrist in der frühen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts	331
<i>Martin Kühl</i>	
Autorinnen und Autoren	338
Personenregister	340

Vorwort



Thomas Kutschaty MdL
Justizminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Das Ende des Zweiten Weltkriegs liegt bereits über 70 Jahre zurück, doch die Entschädigung von NS-Unrecht ist keineswegs ein abgeschlossenes Kapitel der Rechtsgeschichte. Solange NS-Verfolgte Leistungen auf der Grundlage der verschiedenen Wiedergutmachungsgesetze erhalten und neue Ansprüche geltend machen können, bleibt die finanzielle Kompensation für erlittenes Unrecht in der NS-Zeit ein Thema in Politik, Öffentlichkeit und Justiz. Als der Gesetzgeber im Jahr 2002 das „Ghettorentengesetz“ (Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto - ZRBG -) erließ, waren die gesetzliche Rentenversicherung als Leistungsträgerin und die Sozialgerichte als zuständige Gerichtsbarkeit nun mit juristischen und historischen Fragen zu den Arbeits- und Lebensbedingungen verfolgter Juden in Ghettos befasst. Die anfangs hohe Ablehnungsquote führte dazu, dass die Bewilligungspraxis der Rentenversicherung und die Urteile der Sozialgerichtsbarkeit viel Kritik aus dem In- und Ausland erfuhren. Es sollte bis 2009 dauern, bis das Bundessozialgericht seine Rechtsprechung revidierte und damit bewirkte, dass deutlich mehr Renten bewilligt und ausgezahlt werden konnten.

Im Fokus der Kritik stand das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, das aufgrund der Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Rheinland für die israelischen Antragsteller zahlreiche ZRBG-Verfahren zu entscheiden hatte. Angesichts dieser Situation suchte das Gericht die öffentliche Auseinandersetzung mit der Kritik. Hierzu zählen eine Fachtagung zum ZRBG 2011 und eine Israelreise einer Delegation der Präsidentin des Landessozialgerichts, ferner zahlreiche Vorträge und Publikationen von Richterinnen und Richtern des Landessozialgerichts sowie eine Wanderausstellung und eine Veranstaltungsreihe zum Thema Justiz und NS-Vergangenheit. All dies folgte dem Leitgedanken einer demokratischen Justiz, das offene Gespräch mit ihren Kritikern zu suchen, die eigene Sensibilität für offene Rechtsfragen zu schärfen und zugleich eine Rechtsauslegung anzustreben, die der rechtsstaatlichen Bindung an Gesetze und Verfassung entspricht.

Von zentraler Bedeutung für das Selbstverständnis der Justiz in Deutschland ist die kritische Beschäftigung mit der eigenen Geschichte, insbesondere in Bezug auf das Justizunrecht in der NS-Zeit und dessen Nachwirkungen in der Bundesrepublik. Die Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ der nordrhein-westfälischen Justiz hat hierzu seit über 20 Jahren zahlreiche Publikationen vorgelegt, die sich vorrangig der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit vor und nach 1945 widmen. Da bislang nur wenig über die NS-Vergangenheit der Sozialgerichtsbarkeit bekannt war, hat das Landessozialgericht zusammen mit dem Justizministerium des Landes im Jahr

2011 die Initiative ergriffen, diese Thematik am Beispiel der nordrhein-westfälischen Sozialgerichte wissenschaftlich erforschen zu lassen. Beauftragt wurde die Dokumentations- und Forschungsstelle der Sozialversicherungsträger (sv:dok), die durch rechtsgeschichtliche Forschungen ausgewiesen ist.

Im Rahmen des Forschungsprojektes galt es, die personellen Kontinuitäten unter den Sozialrichtern in den Nachkriegsjahren zu untersuchen und dies in den Kontext der Gründungsgeschichte dieser jungen, erst 1954 etablierten Gerichtsbarkeit zu stellen. Interessant auch für die künftige rechtshistorische Forschung ist der Befund, dass die Gesamtzahl der „belasteten“ Richter in der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit mit 29 Personen weitaus höher lag, als dies die damalige Braunbuch-Kampagne der DDR gegen NS-„Blutrichter“ in Westdeutschland vermuten ließ: Sie hatte lediglich sechs Personen benannt. Herauszuheben ist zudem, dass sich unter den NS-Belasteten überproportional viele ehemalige Verwaltungsjuristen fanden, die sich nach 1954 erfolgreich auf die beruflich attraktiven Richterstellen bewarben – und dass zwölf leitende Richter, bis hin zum ersten Präsidenten des Landesozialgerichts, Erich Roehrbein, eine belastende Vergangenheit aufwiesen.

Die vorliegende Studie geht darüber hinaus auf Aspekte der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit ein, die die NS-Vergangenheit betreffen. In den Blick genommen werden dabei Fragen der Kriegsopferversorgung, des Umgangs mit Tätern im Versorgungsrecht und die rentenrechtliche Entschädigung von Verfolgten. Wie umfangreich diese Themengebiete sind und wie lohnenswert deren Untersuchung ist, um Einblicke in die soziale und normative Verfasstheit der deutschen Nachkriegsgesellschaft zu gewinnen, zeigen auch die anschließenden vier Einzelstudien, die von nordrhein-westfälischen Sozialrichtern erstellt wurden. Aus juristischer Perspektive beschäftigen sie sich mit Fallbeispielen aus dem Bereich des Versorgungsrechts und des Arbeitsförderungsrechts sowie mit einer Richterbiographie.

Im Ganzen ergibt die Lektüre das Bild einer Justiz nach 1945, der die Distanzierung von der NS-Vergangenheit erkennbar von außen aufgezwungen wurde und die auf eine weitgehende Reintegration auch schwerbelasteter Juristen drängte. Dies verband sich mit einer Rechtsprechung, die insbesondere im Bereich des Versorgungsrechts vielfach Apologien des NS-Unrechts betrieb und die in einem bisher kaum bekannten Maße Kriegsoffer von Leistungen ausschloss. Insofern vermag diese Studie gerade in dem Befremden, das deren Ergebnisse auslösen, und mit den historischen Erklärungsansätzen, die dem Leser geboten werden, das Verständnis dafür zu stärken, worin die Errungenschaften des demokratischen Sozialstaats liegen.



Thomas Kutschaty
Justizminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Vorwort



Joachim Nieding,
Präsident des Landes-
sozialgerichts
Nordrhein-Westfalen

1945 war nicht die „Stunde Null“. Dass man sich angesichts des Ausmaßes der nationalsozialistischen Menschheitsverbrechen kollektiv der Erinnerung an die Vergangenheit entziehen wollte, dass man sich individuell der eigenen Verstrickung nicht stellen, die eigene Biographie schonen und beschönigen wollte, mag – (sozial-)psychologisch betrachtet – nachvollziehbar sein. Das kollektive Beschweigen der Vergangenheit hat ebenso wie die Flucht aus der eigenen Biographie für die Traumatisierungen durch die NS-Vergangenheit entlastende Wirkung, ist aber aus heutiger Sicht deprimierend und unerträglich.

Der Versuch kollektiver und individueller Amnesie, verbunden mit dem ausgesprochenen Bedürfnis nach Amnestie und nach einem Schlussstrich, ging nach 1945 an der Justiz und an den Juristen nicht vorbei. Die vorliegenden Studien zu „Sozialgerichtsbarkeit und NS-Vergangenheit“ reihen sich ein in die Bemühungen, diese Verdrängungsmechanismen und die Nachgeschichte des Nationalsozialismus auch für die Justiz aufzuarbeiten, um sich so für die Gegenwart und die Zukunft zu erinnern.

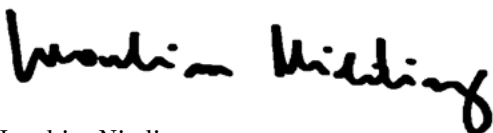
Da die Sozialgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland erst zum 1. Januar 1954 errichtet worden ist, sie deshalb keine vergleichbare Vorläuferinstitution im Dritten Reich hatte, können die Studien nicht die sozialgerichtliche Rechtsprechung während des Dritten Reichs beleuchten. Die Studien beschäftigen sich vielmehr wie vergleichbare Untersuchungen mit personellen Kontinuitäten. Anhand einzelner Lebensläufe kommen sie zu dem Ergebnis, dass die Übernahme von Juristen, die als Richter im nationalsozialistischen Regime die Fassade von Rechtsprechung aufrechterhielten, auch in der Sozialgerichtsbarkeit von Nordrhein-Westfalen möglich und sogar üblich war. Dieser Befund ist angesichts der Forschung für andere Gerichtszweige letztlich nicht überraschend. Es ist aber dennoch immer wieder beschämend und dem Gerechtigkeitsgefühl, das den Opfern der nationalsozialistischen Verbrechen geschuldet ist, widerstrebend, wie bei der Übernahme in den richterlichen Dienst für den sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes die berufliche Vergangenheit ausgeblendet wurde.

Der justizielle Umgang mit den Folgen des 2. Weltkriegs stellte sich für die Sozialgerichtsbarkeit ebenso in der Sache als Herausforderung dar. Auch insoweit ist die damalige sozialgerichtliche Rechtsprechung Spiegelbild der in der Gesellschaft herrschenden Mentalität und des Umgangs der Gesellschaft mit ihrer Vergangenheit. Die Verfahren, in denen die Gewährung einer Kriegsoferentschädigung im Streit war, sind dafür Beispiele. Die kollektive Traumatisierung durch die Vergangenheit wurde ebenso wenig erkannt, wie die individuelle Traumatisierung als psychische Deformation und damit als entschädigungspflichtige Folge des Zweiten Weltkriegs anerkannt wurde.

Die Studien verstehen sich als Versuch, die historische Wahrheit aufzudecken. Erkenntnisleitendes Interesse ist nicht die moralisierende Verurteilung, sondern die historische Wahrheit. Gelungene Historisierung – trotz des Ambivalenz des Begriffs – löst Traumatisierungen auf (Bernhard Schlink). Für diese Historisierung bedarf es des historischen Sachverstands, des Werkzeugs von Historikern. Dabei zeigt die mit der Bürde der Vergangenheit belastete Auseinandersetzung über die Auslegung und Anwendung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), die Auslöser für das Forschungsprojekt „Sozialgerichtsbarkeit und NS-Vergangenheit“ war, wie notwendig der unvoreingenommene, respektvolle interdisziplinäre Austausch ist. Bilden – wie im ZRBG – juristische Begriffe die historisch ermittelte Wirklichkeit nicht ab, muss erkannt werden, dass im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat der Jurist „dem geltenden Recht Loyalität (schuldet), ob es seiner moralischen Überzeugung entspricht oder nicht“ (Bernhard Schlink).

Es ist deshalb erfreulich, dass die Studien im Zusammenwirken von Historikern und Sozialrichtern entstanden sind. Für diese Zusammenarbeit gebührt allen Beteiligten Dank. Dieser Dank gebührt auch dem für das Forschungsprojekt gebildeten Beirat, in dem unterschiedliche Sichtweisen und beruflicher Erfahrungsschatz zusammengekommen sind. Der Dank gilt Professor Dr. Dr. Vormbaum, Prof. Dr. Stefan Huster, Prof. Dr. Constantin Goschler und Rechtsanwalt Dr. Werner Himmelmann.

Ob man aus Geschichte lernen kann? Jedenfalls sind die Studien zu „Sozialgerichtsbarkeit und NS-Vergangenheit“ nicht nur Ausdruck dessen, dass sich die Sozialgerichtsbarkeit ihrer Vergangenheit stellt, sondern auch, dass die Erinnerung an die Vergangenheit Teil ihres institutionellen Selbstverständnisses ist. Die Sensibilität der Sozialrichters und der Sozialrichterin gegenüber Gefährdungen der Freiheit und des sozialen Rechtsstaats, der durch die Sozialgerichtsbarkeit verwirklicht wird, finden in diesem Selbstverständnis die notwendige Unterstützung.



Joachim Nieding
Präsident des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen

Sozialgerichtsbarkeit und NS-Vergangenheit

Karrierewege, Konflikte, Rechtsprechung am Beispiel Nordrhein-Westfalens

Einleitung

Marc von Miquel

Als im Mai 1957 in Ost-Berlin die erste Broschüre über nationalsozialistische „Blutrichter“ in der westdeutschen Justiz präsentiert wurde, nahm eine der erfolgreichsten Propaganda-Kampagnen der DDR ihren Anfang. In den folgenden Jahren wurden über 1000 ehemalige Richter und Staatsanwälte der nationalsozialistischen Sonder- und Standgerichte, des Volksgerichtshofs und der Wehrmachtjustiz „enttarnt“ – einschließlich der Veröffentlichung zahlreicher belastender Todesurteile. In der Bundesrepublik griffen jungen Studenten und Journalisten die Anschuldigungen auf, während die Verantwortlichen in Politik und Justiz den Ausschluss der Belasteten aus dem Justizdienst bis auf wenige Ausnahmen ablehnten. Die verweigerter personelle Säuberung führte in den nachfolgenden Jahren nicht nur zu mehreren spektakulären Rücktritten, sie sollte darüber hinaus das öffentliche Ansehen der westdeutschen Justiz längerfristig beschädigen. In der linken wie liberalen Medienöffentlichkeit ging die Beschuldigung, die Justiz schütze NS-Täter in den eigenen Reihen, einher mit weiteren Vorwürfen, die die Strafverfolgung von NS-Verbrechen als unzureichend kritisierten und der „Dritten Gewalt“ zudem Demokratiedefizite in zahlreichen Rechtsgebieten bescheinigten.

Im Zentrum der regelmäßig aufflammenden Debatte über die „furchtbaren Juristen“, wie der Titel einer vielgelesenen Streitschrift aus dem Jahr 1987 lautete,¹ stand die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit. Der junge Zweig der Sozialgerichtsbarkeit geriet nur in der Anfangszeit der „Blutrichter“-Kampagne in das Blickfeld der Öffentlichkeit, wenn in Einzelfällen besonders belastende Todesurteile auftauchten. Dass gleichwohl das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen im Jahr 2011 die vorliegende Studie zur NS-Vergangenheit der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit initiierte, geht daher auch vorrangig auf eine jüngere Debatte zurück. Im Zuge des 2002 erlassenen „Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“ (ZRBG) kam auf die Sozialgerichte die schwierige Aufgabe zu, über Klagen gegen Antragsablehnungen der Verwaltung zu entscheiden. In Israel und den USA führte die Vielzahl der Ablehnungen durch die Rentenversicherungsträger und die zumeist erfolglosen Verfahren auch vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, zuständig für Anträge

1 Müller, Ingo, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987.

aus Israel, zu erbitterter Kritik an dieser Praxis. Erst nach einer grundlegenden Revision des Bundessozialgerichts im Jahr 2009 und der anschließend ansteigenden Anerkennungsquote für Entschädigungsanträge nach dem ZRBG ebte die Empörung ab.

Vor dem Hintergrund dieser Diskussion regte die Leitung des Landessozialgerichts NRW an, dass das Justizministerium diese Studie in Auftrag gab. Um es gleich vorwegzunehmen: Die Rechtsprechung zum ZRBG war nicht Gegenstand des Forschungsauftrags. Vielmehr sollten die personellen NS-Belastungen in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes untersucht werden, eingebunden in deren Institutionengeschichte. Hinzu kommen Einzelstudien zum Thema Sozialrechtsprechung und NS-Vergangenheit, die die abgeschlossenen Rechtsgebiete der Kriegsopferversorgung, des Umgangs mit NS-Tätern im Versorgungsrecht und der Wiedergutmachung im Sozialversicherungsrecht behandeln. Im Kontext der letztgenannten Studie geht gleichwohl das abschließende Kapitel auf die Entstehungs- und Wirkungsgeschichte des ZRBG ein, um das Thema „Ghettorenten“ angesichts seiner öffentlichen Bedeutung nicht auszublenden und Anstöße zur weiteren Lektüre zu geben.

Zu den historischen Besonderheiten der Sozialgerichtsbarkeit zählt der Umstand, dass sie erst 1954 als eigenständige Gerichtsbarkeit und damit jüngster Zweig der heutigen Judikative errichtet wurde. Aufgaben der Rechtsprechung im Bereich des Sozialrechts wurden zuvor von den staatlichen Aufsichtsbehörden in der Sozialversicherung übernommen. An deren Spitze stand das 1884 gegründete Reichsversicherungsamt in Berlin, als Mittelinstanz fungierten die Oberversicherungsämter auf Länder- beziehungsweise Provinzebene, gefolgt von den kommunalen Versicherungsämtern. Die Richter in den Senaten und Kammern für Rechtsfragen der Sozialversicherung waren zugleich Verwaltungsjuristen, die Aufsichts- und Kontrollaufgaben gegenüber den Versicherungsträgern wahrnahmen. Eine Interessenkollision zwischen Rechtsprechungs- und Verwaltungsaufgaben war daher unvermeidlich. Im Widerspruch zum rechtsstaatlichen Prinzip der Gewaltenteilung erfolgte die Sozialrechtsprechung in Form einer „Administrativjustiz“ – ein Umstand, der nach dem Scheitern der Weimarer Demokratie und mit der Machtübernahme Hitlers jede politische Bedeutung verlor.

Das Jahr 1933 markiert einen grundlegenden Bruch im Recht der Sozialversicherung. Die gesellschaftliche „Gleichschaltung“, der Terror gegen politische Gegner und die rechtliche Neuordnung der Verwaltung erfasste auch die Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten, an deren Spitze zumeist ausgewiesene Demokraten standen. Ihrer Amtsenthebung und reihenweise Verhaftung folgte das Ende der demokratisch verfassten Selbstverwaltung in der Sozialversicherung. Zugleich bildete sich die Verfolgung von „Gemeinschaftsfremden“, so der NS-Jargon, im Recht der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung einschließlich der Sozialrechtsprechung ab. Zu den gravierendsten Folgen gehörten der Ausschluss von Juden, Zwangsarbeitern und weiteren Verfolgten aus der Gesundheitsversorgung und die Aussetzung von Rentenzahlungen an jüdische Versicherte.

Inwiefern bei den Verantwortlichen ein Bewusstsein für das von ihnen begangene Unrecht vorlag, ist aus heutiger Sicht nur schwer zu beurteilen – wahrscheinlich ist es

nicht. Walter Bogs zum Beispiel, Senatspräsident am Bundessozialgericht und Doyen des Sozialrechts in der frühen Bundesrepublik, verfasste in den Kriegsjahren in seiner Funktion als Referent am Reichsversicherungsamt maßgebliche Kommentare zum neu eingeführten Sozialversicherungsrecht für polnische und sowjetische Zwangsarbeiter.² Nach 1945 konnte er darauf bauen, dass die westdeutsche Politik und Justiz die Zwangsrekrutierung der „Ostarbeiter“ rechtfertigte. Nachfragen hinsichtlich seiner fachlichen Involvierung in diesen Unrechtskomplex musste er nicht befürchten.

Das für die westdeutsche Sozialgerichtsbarkeit prominente Beispiel Walter Bogs wirft ein Schlaglicht auf Fragestellungen, denen sich die rechtshistorische Forschung zur NS-Vergangenheit seit den 1990er Jahren widmet und die auch die 2012 eingesetzte Unabhängige Wissenschaftliche Kommission beim Bundesministerium für Justiz³ in den Fokus ihrer Erkenntnisinteressen stellt: Welche Bedeutung, welche Folgen hatte die hohe personelle Kontinuität in Justiz und Verwaltung für die Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft und Rechtsstaatlichkeit in den Anfangsjahren der Bundesrepublik? Welche Netzwerke von Ehemaligen existierten in den Behörden und Gerichten? Welche leitenden Akteure in Justiz und Politik unterstützte sie, auf welche Widerstände traf die Wiedereinsetzung NS-belasteter Richter? Überdies versucht die rechtshistorische Forschung Aufschluss darüber zu geben, in welchem Maße Einzelpersonen in NS-Unrecht involviert waren – und richtet damit verbunden den Blick auf öffentliche und behördeninterne Konflikte um NS-Juristen nach 1945. Denn die politisch-moralische Grenzziehung, wer unter den durch Todesurteile belasteten NS-Richtern als akzeptabel oder untragbar galt, verschob sich in den Jahrzehnten der westdeutschen Gesellschaft signifikant und mit durchaus unterschiedlicher Gewichtung in Justiz, Politik und Medienöffentlichkeit.

All diese aufgeworfenen Fragestellungen sind auch für die vorliegende Studie erkenntnisleitend. Zugleich wird die Nachgeschichte des Nationalsozialismus in der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit verschränkt mit deren Vor- und Gründungsgeschichte. Erschlossen wird damit aber nur ein Teilbereich der gesamten Thematik „Justiz und NS-Vergangenheit“. Denn Kontinuitäten prägten die westdeutsche Justiz nicht nur in personeller Hinsicht, sondern auch in Gestalt von Gesetzen, Verordnungen und Urteilen. Inwieweit der Wechsel von der Diktatur zur Demokratie in der Judikative als Bruch oder Kontinuität zu definieren ist, wird innerhalb der Forschung in Bezug auf die jeweiligen Rechtsgebiete intensiv diskutiert. Wie so oft zeigt sich auch hier, dass die Annahme zu kurz greift, einschlägig belastete Personen seien zugleich

- 2 Bogs, Walter, Die Krankenversicherung der Reichsdeutschen in den besetzten Gebieten sowie der in Deutschland beschäftigten Ausländer und Protektoratsangehörigen, Haarfeld 1941; ders., Sozialversicherung der in Deutschland beschäftigten Ausländer, in: Die Ortskrankenkasse, 9 (1940), S. 165 ff.; Fortsetzung in: Ebenda, 1 (1941), S. 2 ff.
- 3 Zum Forschungsprogramm der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium für Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit: Görtemaker, Manfred/Safferling, Christoph (Hg.), Die Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme, Göttingen 2013.

die Hauptverantwortlichen für eine Rechtsprechung und Gesetzgebung, die im Widerspruch zu einer demokratischen, an den Grundrechten ausgerichteten Rechtsordnung stehen.⁴

Die Sozialgerichtsbarkeit fristet eher ein Schattendasein in der rechtshistorischen Forschung, nicht zuletzt, weil sie als kleiner Gerichtszweig komplizierte Rechtsnormen mit einer hohen Regelungsdichte aufweist, während die Geltungsdauer der Einzelgesetze zumeist nur kurz ist.⁵ Unzureichend untersucht ist daher auch das Erbe der NS-spezifischen Entwicklungen im Sozialrecht. Die vorliegende historische Darstellung und die daran anschließenden Beiträge aus der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit können diese Defizite nicht beheben, sondern lediglich versuchen, einzelne, besonders hervorstechende Themen zu erschließen und weiteren Forschungsbedarf kenntlich zu machen. Dass hierbei der Schwerpunkt auf die Geschichte der Kriegsopferversorgung gelegt wurde, ist in mehrfacher Hinsicht naheliegend. Keine sozialpolitische Herausforderung war im Nachkriegsdeutschland größer als die Notwendigkeit, die materielle Existenz der durch Krieg und Kriegsgefangenschaft geschädigten Soldaten wie Zivilisten zu sichern. Die Kriegsopferversorgung bildete damit den entschädigungsrechtlichen Kernbereich der Kriegsfolgenbewältigung; an den Sozialgerichten machten die Rechtsstreite zeitweise fast die Hälfte der Spruchtätigkeit aus. In der öffentlichen Diskussion um das Bundesversorgungsgesetz ging es dabei zu keinem Zeitpunkt allein um die materielle und soziale Reintegration der Geschädigten, sondern immer auch um die innenpolitische Signalwirkung, welche gesellschaftliche Anerkennung den körperlich und psychisch versehrten Kriegsopfern zusteht.

Während die politikgeschichtliche Seite des Bundesversorgungsgesetzes inzwischen als gut erforscht gelten kann,⁶ steht die empirische Untersuchung der Entschädigungspraxis noch in den Anfängen. Erste Forschungsergebnisse, insbesondere der Historikerin Svenja Goltermann, die sich der Geschichte des psychiatrischen Wissens im Zusammenhang mit der Begutachtung in Rentenverfahren widmet, weisen auf eine ausgesprochen restriktive Haltung der Versorgungsverwaltung und der Sozialgerichte hin.⁷

- 4 Als Einführung zum Stand der Forschung im Bereich des Verfassungs-, Straf-, Wirtschafts- und Familienrechts siehe die Aufsätze ebd.; ferner: Perels, Joachim, *Das juristische Erbe des „Dritten Reiches“: Beschädigungen der demokratischen Rechtsordnung*, Frankfurt a.M. 1999.
- 5 Als Gesamtdarstellung, mit einem Überblick zum Stand der Forschung: Michael Stolleis: *Geschichte des Sozialrechts in Deutschland. Ein Grundriß*, Stuttgart 2003.
- 6 Diehl, James, *The Thanks of the Fatherland. German veterans after the Second World War*, Chapel Hill 1993; Biess, Frank, *Homecomings. Returning POWs and the legacies of defeat in postwar Germany*, Princeton 2006.
- 7 Vgl. Goltermann, Svenja, *Die Gesellschaft der Überlebenden. Deutsche Kriegsheimkehrer und ihre Gewalterfahrungen im Zweiten Weltkrieg*, München 2009. Zur Geschichte der Kriegsopferversorgung nach dem Ersten Weltkrieg: Neuner, Stephanie, *Politik und Psychiatrie. Die staatliche Versorgung psychisch Kriegsbeschädigter in Deutschland 1920–1939*, Göttingen 2011.

Die vorliegende Fallstudie untersucht, wie umstritten die Umsetzung des eigentlich großzügigen Leistungsrechts des Bundesversorgungsgesetzes war. Dabei konzentriert sie sich auf die Diskussion in den Publikationen der Kriegsopferversände sowie in den sozialrechtlichen und fachmedizinischen Zeitschriften. Eine herausgehobene Bedeutung kommt dabei der Fragestellung zu, wie psychische Beeinträchtigungen entschädigt werden sollten, zumal die herrschende medizinische Lehre nur selten kausale Bezüge zu Kriegserfahrungen anerkannte. Analysiert wird anschließend die Debatte zwischen Richtern und Medizinern über die Entschädigung von Kriegsopfern, gefolgt von zwei Fallbeispielen medizinischer Gutachter in der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit, die an der NS-Eugenik und an der „Euthanasie“ mitgewirkt hatten. Eine umfangreiche empirische Auswertung der Spruchpraxis in Sachen Bundesversorgungsgesetz hätte den finanziellen Rahmen des Forschungsprojektes gesprengt. Entschieden wurde stattdessen, aus der Vielzahl der gesichteten Gerichtsverfahren vier auszuwählen, die exemplarisch die Problemstellungen der Kriegsopferversorgung in Verbindung mit psychischen Schäden aufzeigen. Dies dient nicht nur der Anschaulichkeit, sondern vermag zugleich historisches Neuland zu vermessen, für dessen genauere Erkundung die umfangreiche Überlieferung der Leistungsakten aus der nordrhein-westfälischen Versorgungsverwaltung heranzuziehen wäre.

Im engeren Sinne der Nachgeschichte des NS-Unrechts zugeordnet sind die beiden abschließenden Einzelstudien. Untersucht werden sozialrechtliche Themen, die von erheblicher politischer Bedeutung waren und öffentliche Aufmerksamkeit erzielten, ohne in der Geschichtswissenschaft bislang größeres Interesse geweckt zu haben. Dies betrifft erstens die Rentenzahlungen für nationalsozialistische Täter und deren Hinterbliebene auf Grundlage des Bundesversorgungsgesetzes sowie zweitens die Entschädigung von NS-Verfolgten innerhalb des Sozialversicherungsrechts. Letztere zählt zu den wenigen gesetzlichen Regelungen der Wiedergutmachung, die auf diesem mittlerweile intensiv erforschten Gebiet noch keine Darstellung gefunden hat.⁸ Die rentenrechtlichen Regelungen zur Entschädigung von NS-Verfolgten stellten jedoch nicht nur in finanzieller Hinsicht eine bedeutende Säule des Gesamtgefüges der Wiedergutmachung dar. Deren rechtliche Inkonsistenzen in Bezug auf die Frage, wie Zwangsarbeit zu entschädigen sei, führten auch zum Erlass des sogenannten Ghettorentengesetzes im Jahr 2002, dessen Historisierung auf der Grundlage empirischer Analysen noch aussteht.

Die Quellen, auf deren Auswertung die vorliegende Studie aufbaut, stammen in erster Linie aus den Beständen des nordrhein-westfälischen Arbeits- und Sozialministeriums, des Justizministeriums, der Aufsichtsbehörden für die Sozialversicherung und der Sozialgerichtsbarkeit selbst. Gerade für die Justiz konnte auf eine hervorragende Überlieferungslage im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen werden dank dessen vorbildlichen Archivierungsmodells für die Justiz. Nicht nur die Personalakten der Richterschaft sind weitgehend erhalten; auch umfangreiche Bestände

8 Zu Geschichte und Forschungsstand der Wiedergutmachung: Goschler, Constantin, Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005.

von Verfahrensakten des Landessozialgerichts und einzelner Sozialgerichte haben den Weg in das Landesarchiv gefunden. Erleichtert wurden die Recherchen zu personellen Belastungen zudem durch die außergewöhnliche Überlieferungsdichte der regionalen Entnazifizierungsakten, – und dadurch, dass der Bestand des nordrhein-westfälischen Justizministeriums freigegeben wurde, der die Reaktionen auf die DDR-„Blutrichter“-Kampagne und die daran anschließenden Personalkonflikte mit belasteten Richtern dokumentiert.

I. Zur Geschichte der Sozialgerichtsbarkeit

1. Verwaltungsjustiz im Kaiserreich und in der Weimarer Republik

Gabriele Hommel

Ihren Anfang nahm die Verbindung administrativer und judikativer Aufgaben im Bereich der Sozialversicherung mit dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. Nach Einführung der gesetzlichen Krankenversicherung war es unter der Ägide Bismarcks das zweite staatliche Regelwerk, das die soziale Lage der Arbeiterschaft – nun vor allem durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes und zur Entschädigung von Unfallopfern – verbessern sollte. Um den Aufbau und die Geschäftsführung der zu Trägern der Unfallversicherung bestimmten Berufsgenossenschaften zu beaufsichtigen, verfügte das Gesetz die Errichtung einer zentralen Institution, des Reichsversicherungsamtes (RVA) in Berlin. Zugleich wurde die Behörde beauftragt, die Urteile von Schiedsgerichten zu überprüfen. Diese waren für jeden Bezirk oder jede Sektion der Berufsgenossenschaft zu bilden und konnten im Streitfall von den Versicherten angerufen werden. Den Vorsitz führte ein von der Landes- oder Bezirksregierung beauftragter Beamter; als Beisitzer fungierten je zwei gewählte Vertreter aus der Unternehmer- und Arbeiterschaft. Gegen die Entscheide der Schiedsgerichte konnten die Parteien beim RVA als Rechtsmittel einen sogenannten Rekurs einlegen, über den dieses – in einigen Bundesländern durch Landesversicherungsämter vertreten⁹ – dann abschließend zu befinden hatte.

Damit war erstmalig ein Rechtsprechungsverfahren eigens für Angelegenheiten der Sozialversicherung geschaffen worden.¹⁰ Begründungen für diesen Schritt sind den Beratungen des Unfallversicherungsgesetzes nicht zu entnehmen. Auch geben sie keinen Aufschluss darüber, was den Gesetzgeber bewog, hierzu keinen Verfahrenszug vor unabhängigen Gerichten, sondern den Gang zum RVA zu eröffnen. Vielmehr zeigen die Quellen, dass rechtspolitische Fragen in dem mehrjährigen Ringen über das erst im

9 Aufsichts- und Rechtsprechungsbefugnisse des RVA konnten in bestimmten Fällen und beschränkten Umfang auf zu diesem Zweck errichtete Behörden der Länder übergehen. Zeitweilig nutzten acht Länder diese Möglichkeit; als sie 1934 abgeschafft wurde, bestanden Landesversicherungsämter noch in Bayern, Sachsen und Baden.

10 Streitigkeiten im Bereich der Krankenversicherung entschieden je nach Landesrecht entweder Zivil- oder Verwaltungsgerichte.